

LBV | Kuglmüllerstraße 6, 80638 München

An:

Gemeinde Denklingen  
Rathausplatz 1  
86920 Denklingen

**Bezirksgeschäftsstelle Oberbayern**

Kuglmüllerstraße 6  
80638 München  
Telefon: 089 / 21 96 43 050  
Telefax: 089 / 21 96 43 060  
E-Mail: [oberbayern@lbv.de](mailto:oberbayern@lbv.de)  
[www.oberbayern.lbv.de](http://www.oberbayern.lbv.de)

**Leonardo Korinth**

Fachkraft der BGS  
Telefon: 089 21 96 43 050  
E-Mail: [leonardo.korinth@lbv.de](mailto:leonardo.korinth@lbv.de)

29.06.2022

**Betreff:**

**Stellungnahme** 35. Flächennutzungsplanänderung (BPL Photovoltaik Aqwisio)

Sehr geehrte Frau Jost,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu oben genannten Verfahren und bezieht diesbezüglich wie folgt Stellung:

Der Landesbund für Vogelschutz begrüßt ausdrücklich den Ausbau regenerativer Energien, sofern diese nachhaltig sind und der Biodiversität nicht schaden. Photovoltaik spielt hier eine herausragende Rolle. Auf und an Gebäuden und Infrastrukturbegleitend sind große ungenutzte Flächen vorhanden, die der Energiegewinnung dienen können. Kritischer sehen wir den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA). Die PV liefert zwar 22-mal mehr Energie pro Fläche als der Anbau von Pflanzen zur Gewinnung von Biogas; gleichzeitig gehen aber Flächen für die Produktion von Nahrungsmitteln verloren. Die Auswirkung von PV-FFA auf Fauna und Flora hängt sehr stark von der Art der Anlage und der Gestaltung und Pflege der Fläche im Betrieb ab. Prinzipiell führen starre und niedrige Anlagen eher zu einer Beeinträchtigung der Biodiversität, nachgeführte und höhere Anlagen können sogar eine positive Auswirkung haben. Der Abstand zwischen den einzelnen Modulreihen spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. So scheint eine Distanz von mehr als fünf Metern für die Avifauna von Vorteil zu sein (Tröltzsch und Neuling 2013, S.175f). Anlagen in geschützten Biotopen und auf Wasserflächen sind grundsätzlich abzulehnen! Die Beeinträchtigung wäre enorm.

Im vorliegenden Bebauungsplan werden LW-Flächen als Standort für die PV-Anlagen geplant. Grundsätzlich ist hier eine Nutzung zur Nahrungsmittelproduktion vorzuziehen.

Seite 1 von 5

Die Lage der Fläche neben einer Bahntrasse und der für das Landschaftsbild bedeutenden Hanglage, ist in vieler Hinsicht günstig.

Eine Neuerschließung der Flächen für den Bau und Betrieb der PV-FFA ist aufgrund der bestehenden Infrastruktur Entlang der Bahntrasse nicht notwendig.

Das Landschaftsbild ist bereits durch die Bahntrasse vorbelastet, die Beeinträchtigung der PV-FFA ist durch eine vollständige Eingrünung der Anlage minimalinvasiv.

#### Ableitungen und Bewertungen des Umweltberichts „Bebauungsplan Photovoltaik – Aqviso“

Grundsätzlich ist bei Betrachtung des Umweltberichts anzumerken, dass eine Potenzialabschätzung der Lebensraumstrukturen keine ausreichende Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft bzw. auf die Auswirkungen von Arten, Biotopen und ihrer Vielfalt zulässt. Um den artenschutzrechtlichen Belangen im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes §44 gerecht zu werden, ist die Auswertung von Datenbanken, wie dem FIN-Web unzureichend. Diese Datenbanken, stellen keine flächendeckenden Vorkommen von besonders und streng geschützte Arten dar und können somit lediglich für die Erstellung von Abschichtungslisten dienen. Eine genaue Beurteilung des Eingriffs und seiner Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, kann nur auf Grundlage einer aktuellenarterfassung erfolgen.

In diesem Sinne, müssen vorab durch Ortsbegehungen von fachlich qualifiziertem Personal Potenzialabschätzungen bzw. saP-Relevanzprüfungen vorgenommen werden und nachvollziehbar dargelegt werden, auf welcher Grundlage (Lebensraumstrukturen) Artengruppen zu berücksichtigen sind oder nicht.

Insbesondere bei der Betrachtung von potenziellen Feldlerchenvorkommen, muss entgegen der bestehenden Literatur hinsichtlich Abstandsverhalten, dennoch eine besondere Berücksichtigung vorgenommen werden. Die Erfahrung zeigt, dass Feldlerchen durchaus auch in suboptimalen Habitaten Brutvorkommen aufweisen können.

Nur durch eine ordnungsgemäße Erfassung von streng und besonders geschützte Arten, kann der Notwendige Ausgleichsbedarf im Rahmen eine speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ermittelt werden.

Für konkrete Richtlinien verweisen wir auf die Ausführungen des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/85-oekologische-auswirkungen-pv-freiflaechenanlage-zauneidechse-feldlerche/>), die hier stark gekürzt wiedergegeben werden:

„Um die Tötung von Jungvögeln während der Bauphase zu vermeiden, kann eine Steuerung der Bautätigkeiten auf Zeiträume außerhalb der artspezifischen Fortpflanzungszeit vorgenommen werden. .... Für die Feldlerche ergibt sich ... ein Bauzeitfenster von Anfang September bis Ende Februar (LfU Bayern 2015). ...

Was die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen angeht, so gibt es unterschiedliche Beobachtungen. ... Feldlerche wurden in einer Anlage von den Solarmodulen regelrechte vergrämt. In einem anderen schien der Standort für die Feldlerche, die zwischen den Modulreihen Brutplätze besetzte,

eher vorteilhaft. Als Grund für die positive Wirkung auf die Feldlerchen wird von den Autoren der größere Modulabstand (4,87 Meter zu 6,75 Meter) gesehen.

Entsprechende Pflegemaßnahmen im Rahmen des Betriebs, wie zum Beispiel Mahd von Grünlandflächen zwischen den Anlagen, müssten zur Vermeidung negativer Auswirkungen ebenfalls außerhalb der oben genannten Fortpflanzungszeit der Feldlerche liegen. Weitere Hinweise zu möglichen negativen Auswirkungen und zu Maßnahmen zu deren Vermeidung, Verminderung bzw. deren Ausgleich finden sich in der weiterführenden Literatur.“

#### Fachliche Empfehlungen für Planung und Bau der Anlage:

- Photovoltaikanlagen im Bereich von Gebäuden und bestehender Infrastruktur werden ausdrücklich begrüßt! Sie sind notwendig, um das Ziel des bayerischen Energieprogramms von 25 % Anteil der Photovoltaik an der gesamten Energieproduktion zu erreichen. Die entsprechenden Flächen sind in Bayern in ausreichender Menge vorhanden.
- Photovoltaikanlagen auf Landwirtschaftlichen Flächen sind grundsätzlich in Frage zu stellen, da diese Flächen in erster Linie der Nahrungsmittelproduktion dienen sollten.
- Wenn PV-FFA gebaut werden, sollten sich der Standort möglichst an vorhandenen Gebäuden und Infrastruktur orientieren.
- Naturschutzrelevante Flächen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Eine Anpassung des Planungsumgriffs wird empfohlen. Die Anlage sollte nicht weiter als 150 m von der Straße entfernt sein.
- **Im vorliegenden Fall sehen wir einen möglichen Interessenkonflikt mit Belangen des Naturschutzes durch die Nähe zu einem bedeutenden Feldlerchenvorkommen. Da die Feldlerche nach § 44 (BNatSchG) geschützt ist, wird im Rahmen der Bauleitplanung eine SaP (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) notwendig.**
- **Der Bau muss außerhalb der Brut- und Aufzuchszeit erfolgen.**
- Die Art der Anlage ist vogelfreundlich zu wählen.
- Die Höhe über dem Boden spielt für die Entwicklung der Vegetation eine entscheidende Rolle (Verschattung des Bodens) und damit auch für eine mögliche Nutzung der Fläche als Weidegrund, v.a. für Schafe und Ziegen. Deswegen ist für den Abstand der Module vom Boden eine Höhe von > 0,80 m zur Gewährleistung einer dauerhaft geschlossenen Vegetationsdecke vorzusehen.
- Die Module sind so aufzustellen, dass unter und zwischen den Modulreihen extensive Grünlandbewirtschaftung stattfinden kann. Sind die Modultische breiter als 3 Meter, so ist ein Regenwasserabfluss innerhalb der Modulreihen mit ortsnaher Versickerung zu gewährleisten.

- Falls eine Einzäunung nicht zu vermeiden ist, hat sie so zu erfolgen, dass diese für Kleinsäuger, Amphibien u.ä. keine Barriere darstellt. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder durch den Einsatz grobmaschiger Knotengeflechte gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist zu vermeiden.
- Es bietet sich an, Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Baugenehmigung im unmittelbaren Umfeld der PV-FA vorzugeben.

#### Fachliche Empfehlungen für den Betrieb einer PV-FA:

- Für jede PV-FA sollten generell Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt werden, um diese naturschutzfachlich zu entwickeln bzw. aufzuwerten.
- Es darf keine Düngung ausgebracht werden.
- Überprüfung der Möglichkeit von Mähgutübertragung (falls in der Umgebung noch Spenderflächen vorhanden sind) für den Fall, dass keine natürliche Besiedlung aus Lieferbiotopen durch erwünschte Pflanzen- und Tierarten erfolgen kann.
- Extensive, kleinflächige Pflege (Streifenmäh), und anschließende Entfernung des Mähgutes. Das Mulchen der Flächen ist nicht geeignet.
- Altgrasstreifen bzw. blütenreiche Randsäume und Inseln mit größeren, offenen Wiesenbereichen sollten von der Mahd ausgespart bzw. nur einmal im Jahr ab Anfang September gemäht werden, damit entsprechende Nektarquellen u.a. für Tagfalter zur Verfügung stehen.
- Blütenreiche Flächen sollten grundsätzlich nur ein- bis zweimal pro Jahr gemäht werden. Die Flächen sollten abschnittsweise gemäht werden, damit ein permanentes Blütenangebot für Tagfalter zur Verfügung steht. Die abschnittsweise Mahd sollte zeitversetzt im Abstand von 10-14 Tagen erfolgen.
- Der Mähbalken muss mindestens 5 cm hoch eingestellt sein, um die Mortalität insbesondere von Amphibien und Heuschrecken deutlich zu reduzieren.
- Nach Möglichkeit sollte auf den Flächen einer PV-FA eine extensive Beweidung mit Schafen erfolgen (siehe BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT 2017). Durch Schafe beweidetes Grünland in Solarpark berechtigt zu einer Betriebsprämie. Hierzu gibt es klare Vorgaben von EU und VGH München.
- Anlage von Schwarzbrachen bzw. Offenbodenstandorten zur Strukturanreicherung
- Überprüfung der Möglichkeit gezielter Artenhilfsmaßnahmen, z. B. für Ackerwildkräuter.

Trotz der oben genannten unzureichenden Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen und des damit verbundenen mangelhaften Umweltberichts, werden wir uns einmalig für den geplanten Bau dieser PV-FFA aussprechen. Bei zukünftigen Planungen muss zwingend ein höherer Maßstab hinsichtlich der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belangen erbracht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Leonardo Korinth

LBV-Fachkraft für Natur- und Artenschutz

Literatur:

Bieringer et al. 2010 und Garniel et al. 2007 in Garniel, A. und U. Mierwald(2010): „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau

<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/85-oekologische-auswirkungen-pv-freiflaechenanlage-zauneidechse-feldlerche/>

LBV-Positionspapier PV-FFA 2020-05

LfU – Bayerisches Landesamt für Umwelt (2014): Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. 67 S. [Link zum Dokument](#)(letzter Zugriff: 16. September 2016).

Raab, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. ANLiegen Natur 37 (1): S. 67 – 76. [Link zum Dokument](#).